



PRESSEMITTEILUNG Nr. 50/25

Luxemburg, den 10. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-225/22 | AW „T“

Generalanwalt Spielmann: Ein nationales Gericht ist verpflichtet, ein Urteil eines höherrangigen Gerichts, das dem Erfordernis eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts nicht genügt, unangewendet zu lassen oder als rechtlich inexistent anzusehen

Im Oktober 2021 hob die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des polnischen Obersten Gerichts ein Urteil aus dem Jahr 2006 auf, mit dem gewisse unlautere Wettbewerbspraktiken auf dem Markt für den Verlag von Kreuzworträtseln untersagt worden waren. Die Sache wurde zur erneuten Prüfung an ein Zivilgericht zurückverwiesen.

Der mit dieser erneuten Prüfung betraute polnische Richter ist der Auffassung, dass der Spruchkörper, der die Sache zurückverwiesen habe, aufgrund von Unregelmäßigkeiten des Verfahrens zur Ernennung der Richter der oben genannten Kammer des polnischen Obersten Gerichts dem Erfordernis eines unabhängigen, unparteiischen und durch Gesetz errichteten Gerichts im Sinne des Unionsrechts nicht genüge.

Der polnische Richter fragt sich jedoch, ob er befugt ist, die ordnungsgemäße Zusammensetzung des höherrangigen Gerichts zu überprüfen. Für den Fall, dass dem so sei und die Überprüfung negativ ausfalle, hegt dieser Richter Zweifel im Hinblick auf die Wirkungen einer Entscheidung, die von einer Stelle erlassen worden sei, bei der es sich nicht um ein durch Gesetz errichtetes Gericht handle. Da ihm die Auslegung des Unionsrechts¹ in diesen Punkten klärungsbedürftig erschien, hat er sich an den Gerichtshof gewandt.

In seinen Schlussanträgen weist Generalanwalt Spielmann darauf hin, dass die Garantien für den Zugang zu einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht von entscheidender Bedeutung seien, um das Vertrauen des Einzelnen in die Justiz und die ihm aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte zu wahren.

Aufgrund der Bedeutung des Verfahrens zur Ernennung von Richtern für die Legitimität der Justiz sei dieses Verfahren mit dem Begriff „durch Gesetz errichtetes Gericht“ als dessen integraler Bestandteil verbunden.

Daher sei jedes Gericht gehalten, über die Einhaltung dieser Erfordernisse zu wachen, und zwar insbesondere durch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit seiner eigenen Zusammensetzung sowie der Zusammensetzung anderer Gerichte. **Eine hierarchische Beziehung zwischen den betreffenden Gerichten stehe einer solchen Prüfung nicht entgegen.**

In Bezug auf die Kammer für außerordentliche Überprüfung und öffentliche Angelegenheiten des polnischen Obersten Gerichts schließt sich Generalanwalt Spielmann der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs² an, wonach es die Gesamtheit der Umstände im Zusammenhang mit der Ernennung der Richter dieser Kammer nicht zulässt, diese als unabhängiges, unparteiisches und zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht anzusehen³.

Im Hinblick auf das rechtliche Schicksal der von dieser Stelle erlassenen Entscheidung sei der **nationale Richter verpflichtet, diese unangewendet zu lassen, oder**, wenn sich dies als unerlässlich erweise, um den Vorrang des Unionsrechts im betreffenden verfahrensrechtlichen Kontext zu gewährleisten, **sie als nicht existent anzusehen.**

Die Wahl zwischen diesen Folgen falle in die Zuständigkeit des nationalen Richters, der dem Einzelnen unter Beachtung des nationalen rechtlichen Rahmens einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu gewährleisten habe.

Die Rechtskraft der in Rede stehenden Entscheidung des polnischen Obersten Gerichts ändere nichts an dieser Beurteilung. Der Generalanwalt ist der Auffassung, dass angesichts der schweren Krise des polnischen Gerichtssystems eine Berücksichtigung des Grundsatzes der Rechtskraft zulasten des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes des Einzelnen in keiner Weise dazu beitrüge, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu stärken.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Von Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV.

² Insbesondere Urteil vom 21. Dezember 2023, Krajowa Rada Sądownictwa (Verbleib eines Richters im Amt), [C-718/21](#) (vgl. die Pressemitteilung Nr. 206/23).

³ Entsprechende Erwägungen wurden vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in dessen Urteil vom 8. November, Dolińska-Ficek und Ozimek/Polen, sowie vom polnischen Obersten Verwaltungsgericht angestellt.